

Liestal, 7. Juni 2022 / FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2021/561
Motion	von Lucia Mikeler Knaack
Titel:	Langzeitverhütung in den Leistungskatalog der Sozialhilfeverordnung
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung

Die Motion verlangt vom Regierungsrat den Leistungskatalog des Sozialhilfegesetzes, resp. der Sozialhilfeverordnung, durch eine Aufnahme von Langzeitverhütungen und Unterbindung zu erweitern. Nach Auffassung der Motionärin stellt die Langzeitverhütung in jedem konkreten Fall eine „sinnvoll und nutzbringend situationsbedingte Leistung“ dar, was die Erweiterung des Leistungskatalogs rechtfertigen würde.

In der Schweiz werden Verhütungsmittel nicht von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen, sondern müssen weitgehend selbst finanziert werden. Für Sozialhilfeempfängerinnen bedeutet dies, dass Langzeitverhütung oder eine Unterbindung oftmals über den sogenannten Grundbedarf selber finanziert werden müssen. Kosten für Langzeitverhütung (Spirale und Hormonstäbchen) sowie für eine Unterbindung können sehr hoch sein. Insbesondere für Frauen mit einem kleinen Haushaltsbudget kann diese finanzielle Hürde ihre Wahlfreiheit beeinträchtigen.

Vielerorts besteht jedoch die Praxis, dass die Kosten für Verhütungsmittel von der Sozialhilfe zusätzlich übernommen werden. In begründeten Fällen können sie als situationsbedingte Leistungen (SIL) vergütet werden, wenn diese mit Blick auf den konkreten Fall „sinnvoll, nutzbringend und ausgewiesen“ sind. Es besteht jedoch nicht ein gesetzlicher Anspruch auf Kostenübernahme. Die Sozialhilfebehörden verfügen diesbezüglich über einen Ermessensspielraum. Wie die Motionärin darlegt, öffnet dieser Ermessensspielraum das Feld für Ungleichheiten, welche auch im Kanton Basel-Landschaft spürbar seien.

Im Kanton Basel-Landschaft sind jene Leistungen welche gemäss SKOS als sogenannte situationsbedingte Leistungen (SIL) bezeichnet werden, in erster Linie unter § 15 SHV (weitere notwendige Aufwendungen) geregelt.¹ Da es sich bei § 15 SHV um keine abschliessende Aufzählung handelt, können weitere Aufwendungen darunterfallen, die nicht explizit genannt sind. Dies kann bedeuten, dass in manchen Gemeinden die Kosten für Langzeitverhütung und Unterbindungen übernommen werden, während in anderen Gemeinden diese Kosten über den sogenannten Grundbedarf selber finanziert werden müssen.

¹ Leistungen, welche über die medizinische Grundversorgung gemäss KVG hinausgehen, und in § 13 SHV (Aufwendungen für medizinische Behandlungen und Pflege) geregelt sind, können ebenfalls den SIL zugerechnet werden.

Der Regierungsrat ist mit der Motionärin einig, dass der diskriminierungsfreie Zugang zu zuverlässigen, qualitativ hochwertigen und individuell passenden Verhütungsmitteln sowohl für die persönliche Selbstbestimmung als auch für die öffentliche Gesundheit von grosser Bedeutung ist. Der Zugang zu Verhütung trägt sowohl zur Gesundheitsförderung als auch zur persönlichen, familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Stärkung der Frauen bei. Er ist zentral für die Prävention ungewollter Schwangerschaften und für die Selbstbestimmung darüber, ob, wann und wie viele Kinder man haben möchte. Dieses reproduktive Recht ist in zahlreichen internationalen Abkommen enthalten und auch in der Agenda 2030.

Unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung von Sozialhilfebeziehenden betrachtet, liegt dem Vorstoss ein bekanntes Problem zugrunde. So sind Umfang und die Bedingungen für den Erhalt von SIL, bzw. weiteren notwendigen Aufwendungen, im Kanton Basel-Landschaft nicht verbindlich geregelt. Diese fehlende gesetzliche Verbindlichkeit kann zu Ungleichbehandlungen und Unsicherheiten bei den Betroffenen führen. Diese Problematik der Ungleichbehandlung bei den SIL besteht nicht nur isoliert im Bereich der Langzeitverhütung, sondern zeigt sich auch bei sämtlichen unter § 15 SHV geregelten Aufwendungen, wie beispielsweise bei Beiträgen für Freizeitaktivitäten von Kindern. Auch hier gibt es keine gesetzliche Verbindlichkeit.

In diesem Kontext hält es der Regierungsrat nicht für zielführend, die Langzeitverhütung, gesondert verbindlich zu regeln und alle weiteren SIL, bzw. weiteren notwendigen Aufwendungen, unverbindlich zu belassen. Das Thema muss insgesamt angegangen werden.

Rechtsgleichheit im Kanton sicherzustellen und Sozialhilfebeziehenden eine faire und willkürfreie Behandlung zu garantieren, ist ein erklärtes Ziel der Regierung. Im Rahmen der Armutsstrategie und der Sozialhilfestrategie wurde deswegen auch die Massnahme definiert, SIL, bzw. weitere notwendige Aufwendungen, auf kantonaler Ebene verbindlich zu regeln. Dabei soll geprüft werden, inwiefern auf kantonaler Ebene verbindliche Regelungen oder Empfehlungen (Best Practices) für die Gemeinden erarbeitet werden können. Das Thema der Verhütung ist in dieser Betrachtung mit einzuschliessen.

Bei der Ausgestaltung von § 15 SHV gilt es aber zwei grundlegende Dinge zu beachten: Zum einen gilt es zu berücksichtigen, dass der Kanton darum bemüht ist, den Gemeinden im Rahmen der Gemeindeautonomie grösstmögliche Vollzugsfreiheiten einzuräumen. Die fiskalische Äquivalenz und die Variabilität bilden die Grundlage für die Autonomie der Gemeinden gegenüber dem Kanton.

Zum anderen sei darauf verwiesen, dass eine Ausweitung der SIL, bzw. weiteren notwendigen Aufwendungen, von Sozialhilfebeziehenden auch immer die Schwellenproblematik verstärkt. Dies bedeutet, dass beachtet werden muss, dass armutsbetroffene Personen, welche nicht in der Sozialhilfe sind, grundsätzlich nicht schlechter gestellt sein sollten, als Sozialhilfebeziehende.

Gerade im Zusammenhang mit der Schwellenproblematik ist darauf hinzuweisen, dass Problematiken, die nicht nur sozialhilfebeziehende Personen betreffen, sondern einen weiteren Kreis von Personen, nicht in erster Linie im Sozialhilfegesetz zu regeln sind. So ist der Zugang zu kostenloser Verhütung kein abschliessendes Thema der Sozialhilfe, sondern müsste auch allgemeiner im Kontext der Gesundheitsversorgung betrachtet werden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Regierungsrat die in der Motion angesprochene Problematik erkannt hat und bereit ist, im Rahmen der Sozialhilfestrategie verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten zur Regelung von SIL, bzw. weiteren notwendigen Aufwendungen, im Kanton Basel-Landschaft zu prüfen.

Der Regierungsrat erachtet eine Motion jedoch als das falsche Mittel. Einerseits gilt es, wie erläutert, die Langzeitverhütung im Zusammenhang mit den anderen situationsbedingten Leistungen zu prüfen und gegebenenfalls zu regeln. Andererseits ist mit Blick auf die Gemeindeautonomie eine verbindliche Regelung im Gesetz resp. in der Verordnung, wie eine Motion das fordert, möglicherweise

nicht angezeigt. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, das Anliegen im Rahmen der Beantwortung eines Postulats zu prüfen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat die Motion in ein Postulat umzuwandeln.